Nachstehend finden Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Reichert Immobilien GmbH:

Immobilienvermittlung

1. Allgemein

1.1.Die vorliegenden Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des vom Auftraggeber (Abgeber oder Interessent; in der Folge "Auftraggeber") mit Reichert Immobilien GmbH (in der Folge "REICHERT") abgeschlossenen Maklervertrages und gelten insoweit, als im betreffenden Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Diese AGB berücksichtigen die aktuelle Rechtslage, wie diese durch das MaklerG, die ImmobilienmaklerVO (IMV), weiters ABGB, KSchG sowie FAGG und die Besonderen Standesregeln für Immobilienmakler normiert ist. Eine Zusammenfassung der für die Vermittlungstätigkeit wesentlichen Bestimmungen ist unter www.reichert-immobilien.at abrufbar. Sofern der Maklervertrag spezifischere Bestimmungen enthält, gehen diese den AGB vor.

1.2.Abweichende, widersprechende oder zusätzliche Vertragsbedingungen, insb. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden unter keinen Umständen Vertragsbestandteil. Sie werden abgelehnt und gelten selbst bei Kenntnis nicht, auch wenn wir ihrer Anwendung im Einzelfall, insb. bei der Erbringung oder Annahme von Vertragserfüllungshandlungen, nicht erneut widersprechen.

1.3.Diese Geschäftsbedingungen finden auf jene Fälle keine Anwendung, in denen der eine Wohnung suchende Mieter nicht Erstauftraggeber (§ 17a MaklerG) von REICHERT ist. In diesen Fällen kommt auch ein Maklervertrag zwischen REICHERT und dem eine Wohnung suchenden Mieter nicht zustande.

2. Tätigkeit als Immobilienmakler

2.1.REICHERT wird als Immobilienmakler tätig. Basis für das Tätigwerden von REICHERT ist der Vertrag mit unserem Abgeber (Alleinvermittlungsauftrag oder schlichter Maklervertrag).

2.2.REICHERT wird grundsätzlich als „Doppelmakler" für beide Vertragsparteien tätig.

2.3. Schreiben und Angebote samt den darin angeführten Objektinformationen von REICHERT sind freibleibend, ein zwischenzeitiger Verkauf bzw. eine zwischenzeitige Vermietung oder Verpachtung ist vorbehalten.

2.4.Die Übermittlung von Informationen zu einem Objekt an den Interessenten durch REICHERT stellt eine Einladung zur Angebotsstellung an den Vermieter bzw. Verkäufer zur Anmietung bzw. zum Ankauf des Objektes dar.

2.5.Die dem Interessenten zu einem Objekt von REICHERT erteilten Informationen beruhen idR auf den vom betreffenden Vermieter bzw. Verkäufer zur Verfügung gestellten Objektdaten. Eine Haftung der REICHERT für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten ist ausgeschlossen.

2.6 Die von REICHERT übermittelten Angebote und Informationen sind vertraulich und nur für den Empfänger bestimmt.

3. Pflichten des Abgebers

3.1.Der Abgeber ist verpflichtet, die Tätigkeiten von REICHERT redlich zu unterstützen und diesen über sämtliche das zu vermittelnde Objekt bzw. zu vermittelnde Rechtsgeschäft betreffenden Tatsachen unverzüglich ab Kenntnis richtig sowie vollständig zu informieren.

3.2.Der Abgeber ist weiters verpflichtet, von REICHERT bekannt gegebene Abschlussgelegenheiten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

3.3.Der Abgeber ist verpflichtet, sämtliche für die Gültigkeit des von REICHERT zu vermittelnden Rechtsgeschäfts erforderlichen Schritte zu setzen und Bewilligungen einzuholen.

3.4. Angebote von REICHERT sind freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf, Zwischenvermietung und Zwischenverpachtung sind vorbehalten.

Reichert Immobilien GmbH | Quergasse 5/EG | 8020 Graz
Telefon: +43 316 228718 | E-Mail: office@reichert-immobilien.at | www.reichert-immobilien.at
FN 612900 z | UID: ATU79844304 | IBAN: AT62 3810 3000 0023 1613 | BIC: RZSTAT2G103

4. Vermittlungsprovision / Provisionsvereinbarung für Fälle fehlenden Vermittlungserfolgs

4.1.REICHERT steht als Immobilienmakler bei erfolgreicher Vermittlung einer Geschäftsgelegenheit eine Vermittlungsprovision nach §§ 6, 7 MaklerG zu; insbesondere entsteht die Provisionspflicht mit Abschluss des vermittelten Geschäfts (Nutzung der vermittelten Geschäftsgelegenheit) sowie bei Abschluss eines zweckgleichen Geschäfts im Sinne von § 6 Abs 3 MaklerG. Mangels anderer Vereinbarung steht eine angemessene, den örtlichen Gepflogenheiten übliche Vermittlungsprovision zu.

Der Anspruch auf Provision entsteht gem § 7 MaklerG mit Rechtswirksamkeit (d.i. Willensübereinstimmung oder allfälliger Bedingungseintritt) des vermittelten Geschäfts und ist – sofern nicht im Einzelfall ein späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart worden ist – sofort fällig. Der Anspruch auf Zahlung der Provision entsteht zu diesem Zeitpunkt unabhängig von der Rechnungslegung. Die Höhe des Provisionsanspruchs wird dem Verbraucher vor Vertragsabschluss mitgeteilt. Für die Vermittlung reicht die Namhaftmachung des vermittelten Geschäftspartners aus. Der Provisionsanspruch entfällt nur dann, wenn der Auftraggeber nachweist, dass das Rechtsgeschäft aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt wird, die Durchsetzung des Anspruches auf Zuhaltung des Rechtsgeschäfts aus nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen scheitert oder nicht zumutbar ist. Die Vereinbarung eines Provisionsnachlasses erfolgt stets schriftlich und unter der Bedingung, dass die Zahlung des verminderten Betrages spätestens innerhalb einer Woche auf dem Konto von REICHERT zur Anweisung gelangt. Ansonsten wird der volle Betrag fällig. REICHERT ist nach seiner Wahl berechtigt von seinen Auftraggebern die vollständige Auszahlung der vereinbarten Maklerprovisionen auch über den Vertragserrichter und Treuhänder zu begehren und sind die Auftraggeber verpflichtet entsprechende Urkunden beim Vertragserrichter und Treuhänder diesbezüglich zu unterfertigen. Darüber hinaus ist REICHERT im Fall des verschuldeten Zahlungsverzuges berechtigt, neben Verzugszinsen in der jeweils zulässigen Höhe (4% bei Verbrauchern, ansonsten 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem § 456 UGB) und bei Inanspruchnahme rechtlicher Hilfe zur Betreibung die Kosten nach RATG zu verrechnen, sofern diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung tatsächlich notwendig waren und die Betreibungskosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. REICHERT hat auch dann Anspruch auf Provision, wenn zwar nicht das vertragsgemäß zu vermittelnde Geschäft, wohl aber ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt oder der Vertrag zu anderen als ursprünglich in Aussicht genommenen Bedingungen abgeschlossen wird. In diesem Fällen gilt jene Provision als vereinbart, die nach den Bestimmungen von Reichert Immobilien für dieses Geschäft zulässig ist. Im Falle eines Folgegeschäfts innerhalb von drei Jahren hat REICHERT Anspruch auf eine allfällige

Reichert Immobilien GmbH | Quergasse 5/EG | 8020 Graz
Telefon: +43 316 228718 | E-Mail: office@reichert-immobilien.at | www.reichert-immobilien.at
FN 612900 z | UID: ATU79844304 | IBAN: AT62 3810 3000 0023 1613 | BIC: RZSTAT2G103

Differenz in Form einer Ergänzungsprovision. Dies gilt beispielsweise dann, wenn ein zunächst gemietetes Objekt in weiterer Folge an den Mieter verkauft wird oder zwischen den Auftraggebern ein weiteres Rechtsgeschäft (Zumietung oder weiterer Ankauf) abgeschlossen wird. Der Anspruch auf Provision aus dem Folgegeschäft besteht auch dann, wenn REICHERT bei diesem Folgegeschäft nicht verdienstlich tätig geworden ist. Für den Fall der Verlängerung eines befristeten Mietvertrages gelten die Ergänzungsprovisionssätze von Reichert. Ist Gegenstand des Maklervertrages die Vermittlung eines Optionsvertrages, so hat der Auftraggeber im Fall der Einräumung des Optionsrechts 50% des jeweils für das Geschäft zur Anwendung gelangenden Provisionshöchstsatzes zu bezahlen. Dieser Betrag wird bei Ausübung seines Optionsrechts angerechnet. Entschließt sich der Interessent, an Stelle eines Miet- oder Kaufvertrages vorerst einen Optionsvertrag abzuschließen, so hat REICHERT bei Rechtswirksamkeit des Optionsvertrages einen Anspruch auf 50% der mit dem Optionsberechtigten vereinbarten Provision. Wird die zulässige Provisionshöhe für den Abschluss des Rechtgeschäfts nicht ausgeschöpft, so ist REICHERT berechtigt, 50% der gesetzlich zulässigen Abnehmerprovision als Optionsprovision zu vereinbaren. Im Fall der Ausübung des Optionsrechts schuldet der Optionsberechtigte den jeweils vereinbarten Differenzbetrag auf die mit ihm vereinbarte Provision. Die Vertragsteile vereinbaren, dass REICHERT ein Betrag in Höhe der vereinbarten Provision auch dann zusteht, wenn das Rechtsgeschäft deshalb nicht zustande kommt, weil der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt (Widerruf gegen Treu und Glauben). Diese Zahlungsverpflichtung gilt auch dann, wenn mit dem von REICHERT vermittelten Dritten ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt oder das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft nicht mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der Auftraggeber dieser die ihm von REICHERT bekanntgegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekanntgegeben hat, oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten zustande kommt, weil ein gesetzliches oder ein vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausgeübt wird. Die Zahlungspflicht wird weiters auch für den Fall vereinbart, dass der Alleinvermittlungsauftrag ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wird, das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrages vertragswidrig durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers zustande gekommen ist oder das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags auf andere Art als durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers zustande gekommen ist. Im Verbrauchergeschäft gilt diese Bestimmung dann, wenn dies im Maklervertrag zusätzlich schriftlich vereinbart worden ist.

Reichert Immobilien GmbH | Quergasse 5/EG | 8020 Graz
Telefon: +43 316 228718 | E-Mail: office@reichert-immobilien.at | www.reichert-immobilien.at
FN 612900 z | UID: ATU79844304 | IBAN: AT62 3810 3000 0023 1613 | BIC: RZSTAT2G103

4.2.Der Abgeber hat auch dann einen der Vermittlungsprovision entsprechenden Betrag an uns in den in § 15 Abs 1 MaklerG genannten Fällen in der Höhe von 3 % der Bemessungsgrundlage zuzüglich USt. zu leisten, wenn

4.2.1. das vermittelte Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Abgeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäfts erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt (Z 1); oder

4.2.2. mit dem vermittelten Interessenten ein anderes als ein zweckgleiches Geschäft zustande kommt, dessen Vermittlung in unseren Tätigkeitsbereich fällt (Z 2); oder

4.2.3. das vermittelte Geschäft über ein von uns angebotenes Objekt nicht mit dem Abgeber, sondern mit einer Person abgeschlossen wird, welcher der Abgeber die ihm von uns bekanntgegebene Möglichkeit zum Geschäftsabschluss bekanntgegeben hat oder nicht mit dem von uns namhaft gemachten Interessenten, sondern mit einer anderen Person abgeschlossen wird, welcher die Möglichkeit zu diesem Vertragsabschluss von demselben Interessenten bekanntgegeben wurde (Z 3); oder

4.2.4. nicht mit dem vermittelten Dritten zustande kommt, weil ein gesetzliches oder vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausgeübt wird (Z 4).

4.2.5 Ist dem Auftraggeber ein vom REICHERT angebotenes Objekt bereits als Geschäftsgelegenheit bekannt, hat er dies dem REICHERT unverzüglich schriftlich unter Anschluss entsprechender Nachweise mitzuteilen.

4.3. Im Falle eines Alleinvermittlungsauftrages hat der Abgeber weiters dann einen der Vermittlungsprovision entsprechenden Betrag an REICHERT zu leisten, wenn (§ 15 Abs 2 MaklerG)

4.3.1. der Alleinvermittlungsauftrag vom Abgeber vertragswidrig ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wird (Z 1); oder

4.3.2. das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags vertragswidrig durch die Vermittlung eines anderen vom Abgeber beauftragten Maklers zustande gekommen ist (Z 2), oder

4.3.3. das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags auf andere Art als durch die Vermittlung eines anderen vom Abgeber beauftragen Maklers zustande gekommen ist (Z 3).

4.4. Nur für Unternehmer: Ist dem Abgeber ein angebotenes Objekt bereits als verkäuflich oder

vermietbar bekannt, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen, andernfalls gilt die Anbotstellung durch uns als vom Abgeber anerkannt.

4.5. Falls der Abgeber binnen 12 Monaten ab Abschluss eines von uns vermittelten Kaufvertrags bzw. Beginns eines von uns vermittelten Mietverhältnisses eine oder mehrere weitere Räumlichkeit(en) innerhalb des betreffenden Gebäudes oder des aus mehreren Teilen bestehenden Gebäudekomplexes anmietet oder kauft, unabhängig davon, ob diese weiteren Räumlichkeiten mit den ursprünglich vermittelten Räumlichkeiten verbunden sind, so unterliegt dieser zusätzliche Miet-/Kaufvertrag bzw. die derartige Erweiterung des bestehenden Mietvertrages ebenfalls der mit dem Abgeber über die Vermittlung der ursprünglichen Räumlichkeiten geschlossenen Provisionspflicht. Diesfalls schuldet der Abgeber im Ausmaß der Erweiterung bzw. zusätzlichen Anmietung bzw. des zusätzlichen Kaufes einen der Vermittlungsprovision entsprechenden Betrag. Der Abgeber ist verpflichtet, uns unverzüglich über derartige Vertragsabschlüsse-/erweiterungen in Kenntnis zu setzen.

4.6. REICHERT behält sich das Recht vor, das Objekt im Wege eines Gemeinschaftsgeschäftes zu vermitteln. Für den Auftraggeber fallen diesfalls keine weiteren Kosten an.

5. Zusammenarbeit mit anderen Maklern

5.1. Zur schnelleren Erfüllung des Auftrages, ein Rechtsgeschäft zu vermitteln, ist REICHERT berechtigt, nach dessen Wahl die Dienste anderer befugter Makler in Anspruch zu nehmen, wenn REICHERT dies zur Erhöhung der Vermittlungschancen zweckdienlich erscheint.

6. Widerrufs- und Rücktrittsrechte für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)

6.1.Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne der Richtlinie 2011/83/EU sind, haben das Recht, ohne Angabe von Gründen einen mit uns im Wege des Fernabsatzes (§ 3 Z 2 KSchG) oder außerhalb von Geschäftsräumen (§ 3 Z 1 KSchG) geschlossenen Vertrag nach Maßgabe der folgenden Punkte zu widerrufen.

6.1.1.Die Frist zum Rücktritt beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

6.1.2.Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der Abgeber uns mittels einer eindeutigen Erklärung per Post (REICHERT Immobilien GmbH, Quergasse 5/EG, 8020 Graz oder per E-Mail (office@reichert-immobilien.at) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann das zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

6.1.3.Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Abgeber die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

6.1.4.Bei einem Rücktritt vom Vertrag mit der REICHERT, mit dessen Erfüllung die REICHERT bereits aufgrund eines entsprechenden Begehrens des Verbrauchers vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen hat (§ 10 FAGG), ist der Verbraucher verpflichtet, REICHERT einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis (Vermittlungsprovision) verhältnismäßig den vom Unternehmer bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht (§ 16 FAGG).

6.1.5. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn wir – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Interessenten sowie einer Bestätigung des Interessenten über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Auftrages begonnen haben und den Auftrag vollständig erfüllt haben (zB durch Namhaftmachung der Geschäftsgelegenheit). Wurde unsere Leistung vor Erklärung des Rücktritts bereits teilweise erbracht, so ist der Abgeber verpflichtet, eine anteilige Provision zu bezahlen.

6.2. Gibt der Interessent eine Vertragserklärung ab, die auf den Erwerb eines Bestandrechtes, eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechtes oder des Eigentums an einer Wohnung, an einem Einfamilienhaus oder an einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, am selben Tag ab, an dem er das Vertragsobjekt das erste Mal besichtigt hat, so kann er von seiner Vertragserklärung gem § 30a KSchG zurücktreten, sofern der Erwerb der Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Abgebers oder eines nahen Angehörigen dienen soll. Der Rücktritt kann binnen einer Woche nach der Vertragserklärung des Interessenten erklärt werden. Wird die Rücktrittserklärung an uns gerichtet, so gilt der Rücktritt auch für einen im Zuge der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Wochenfrist beginnt mit Erhalt einer Zweitschrift der Vertragserklärung des Verbrauchers und einer schriftlichen Belehrung über das Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung.

6.3. Der Abgeber kann gem § 3a KSchG von seinem Vertrag(santrag) zurücktreten, wenn ohne

seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die wir im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt haben, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände in diesem Sinne sind (i) die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit unsere Leistung erbracht werden kann, (ii) die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile und (iii) die Aussicht auf einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts bzw. des erheblich geringeren Eintritts eines der genannten Umstände und sobald er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat, erklärt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner.

7. Haftung

7.1.Eine Haftung von REICHERT und im Auftrag von REICHERT tätiger Dritter für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist gegenüber dem Auftraggeber und diesem zurechenbaren Dritten ausgeschlossen.

7.2. Eine Haftung der REICHERT für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Folgeschäden und mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

7.3. Die Angaben über ein Objekt erfolgen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Immobilienmaklers. Auf die Angaben Dritter hat REICHERT keinen Einfluss. Der Auftraggeber ist zur Offenlegung sämtlicher Umstände, die für die Vermittlung des Objekts wesentlich sind, verpflichtet. Dazu zählen sämtliche ihm bekannte Mängel des Objekts sowie sonstige wesentliche oder wertbestimmenden Umstände. Für Vermögensschäden wird eine Schadenersatzpflicht von REICHERT im Verbrauchergeschäft auf die Fälle des Vorsatzes sowie der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Davon ausgenommen sind Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Schäden am Leib und Leben oder Tod. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so haftet REICHERT nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit, ausgenommen bei Schäden am Leib und Leben oder Tod. Die Haftung von REICHERT ist diesfalls mit einer Versicherungssumme von € 500.000,-- beschränkt. REICHERT wird im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit beide Vertragsteile objektiv und neutral beraten. Da REICHERT im Normalfall für beide Vertragsteile tätig wird, empfehlen wir, für die Vertragsprüfung, sowie für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der steuerlichen Auswirkungen im Bedarfsfall Experten von den Auftraggebers selbst zu Rate zu ziehen.

Reichert Immobilien GmbH | Quergasse 5/EG | 8020 Graz
Telefon: +43 316 228718 | E-Mail: office@reichert-immobilien.at | www.reichert-immobilien.at
FN 612900 z | UID: ATU79844304 | IBAN: AT62 3810 3000 0023 1613 | BIC: RZSTAT2G103

8. Gerichtstand / Anwendbares Recht

8.1.Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vertragsbeziehungen zwischen REICHERT und dessen Auftraggeber wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz, Österreich, vereinbart. REICHERT behält sich jedoch vor, den Auftraggeber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Zwingende Gerichtstände, die zB aufgrund der allfälligen Verbrauchereigenschaft des Auftraggebers anwendbar sind, bleiben unberührt. Erfüllungsort ist Graz. Bei Unternehmergeschäften sowie bei Verbrauchergeschäften, bei denen der Verbraucher zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat noch im Inland beschäftigt ist, sind für allfällige Streitigkeiten aus dem Maklervertrag das jeweils für das Bezirksgericht Graz West bzw. Landesgericht für Zivilrechtsachen in erster Instanz abhängig vom Streitwert sachlich und wertmäßig zuständige Gericht zuständig.

8.2.Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen insbesondere des internationalen Privatrechts und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-K/CISG).

9. Schlussbestimmungen

9.1.Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB oder eines bezughabenden Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Widerrufsformular:

Wenn der Auftraggeber den mit REICHERT abgeschlossenen Vertrag widerrufen möchte, so möge dieser dieses Formular ausfüllen und an REICHERT senden. Dabei ist zu beachten, dass der Auftraggeber dieses „spezielle Widerrufsrecht" für Verbraucher gemäß § 11 FAGG nur in den ersten 14 Tagen ab Erhalt dieser Information zur Anwendung kommt und nur dann, wenn der Auftraggeber REICHERT nicht mit der vorzeitigen Erfüllung beauftragt hat.

An die REICHERT Immobilien GmbH, Quergasse 5/EG, 8020 Graz oder per E-Mail (office@reichert-immobilien.at).

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung. Abgeschlossen am: Name: Anschrift: Datum: Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier) Maklervertrag und AGB 001/25